

BEBAUUNGSPLAN SÜDLICH DER MAYERNBERGER ALLEE



M. 1:1000

- ★ ★ ★ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/64
- ▲ ▲ ▲ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/66
- ● ● Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/72b

Bebauungsplan
Pl - 610 Nr. 10/63
der Stadt Bayreuth

Verbindliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan:

- Grenze des Geltungsbereichs des Planes
 - bereits ausgebaute Straßenflächen
 - Verkehrsfläche in gemeindl. Besitz, noch nicht ausgebaut
 - neue Straßenflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
 - beizubehaltende öffentliche Grünflächen
 - neue öffentliche Grünflächen
 - Verbehaltsfläche für
P = Parkfläche, S = Schule, Ki = Kinderspielplatz, Sp = Sportplatz
 - Private Freiflächen (Vorgärten, Bauwiche, Höfe, Gärten)
 - bestehende Wohngebäude
 - bestehende gewerbl. und sonstige nicht bewohnte Gebäude
- Festsetzungen gem. § 9 BBAuG sowie auf Grund der Verordnung vom 22.6.61 zu § 9 Abs. 2 BBAuG, der BVO vom 26.6.62 (§§ 3,6,17 u.a.), der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962:
- Reines Wohngebiet (WR), offene Bauweise**
 Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 } = 1 V GRZ 0,4 } = 2 V
 Geschosflächenzahl (GFZ) 0,4 } GFZ 0,7 }
 Dachneigung: Bei 2 V Giebeldach 30°
 bei 1 V Flachdach
 keine Dachaufbauten, kein Kniestock
 F.O.K. max. 50 cm über O.K. Straße
 geplante Wohnbebauung mit Firstrichtung und Geschoszahl; Anbau- und Erweiterungsmöglichkeit innerhalb der Bebauungsgrenzen
- Nebengebäude für Wohnungszubehör
 - Kraftfahrzeugeinstellräume (§ 8 RGAo)
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - künftige unverbindliche Parzellengrenzen
 - Abstellplätze für Pkw
 - Millebstellplätze
- Neufestsetzende:
- aufzuhe-
 - bende
 - bestehende
 - bleibende
- Straßenbegrenzungslinie (Vorgarten)
 - vordere Bebauungsgrenze
 - seittl. und rückw. Bebauungsgrenze
 - zwingende Baufluchtlinie
- Straßenseitige Einfriedung = Massiver Eisenzaun oder Holz-zaun 80 cm hoch
- Zwischenzäune zum Nachbarn = Maschendraht 80 cm hoch
- Sichtdreieck: von allen sichtbehindernden Anlagen (Lagerungen und Pflanzungen usw.) über 80 cm Höhe (gemessen in Straßennitte) freizuhalten. Zulässig Dachgeschoßausbauten bei 2 V für Wohnzwecke nach den Bestimmungen der BayBO, soweit die Dachgeschoßflächen nicht für Abstell- und Trockenräume benötigt werden und das zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten wird.

siehe BPlan Nr. 11/64

siehe BPlan Nr. 2/66

PLANUNGSAMT
7.8.64

H. J. Müller
(Dr.-Ing. Voller)
Städt. Oberbaurath

STADTBAUAMT BAYREUTH	
BEBAUUNGSPLAN NR.	10/63
BESCHLUSS BA	9.7.63
BESCHLUSS BA	
ÖFFENTL. AUFLAGE ab 21.8.1964	AMISBLATT NR. 32 v. 14.8.1964
GUTACHTEN BA	12.10.1964
SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT	21.10.64
REG. ENTSCHL. NR. IV/3-52/2-2/65	VOM 2.7.1965
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES (VERÖFFENTLICHUNG IM AMISBLATT) NR. 27 vom 16.7.1965	
STADTBAUREFERAT	